

Schritt für Schritt – (Stufe 5), ESF-Richtlinie SMS vom 31. Mai 2017**Gegenstand und Ziel der Förderung:**

Mit der Förderung werden Integrationsfortschritte bei der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von äußerst schwerstvermittelbaren Langzeitarbeitslosen, die mit bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden konnten, unterstützt. Sie sollen im Rahmen der Maßnahmen so motiviert und stabilisiert werden, dass sie nach Möglichkeit im Anschluss Stufe 4 (oder höher) des ESF-Stufenmodells erreichen. Bis zum Eintritt des Teilnehmers in die „JobPerspektive Sachsen“ (Programmstufe 4 oder höher) ist das SMS zuständiger Ansprechpartner.

Zielgruppe:

Die Teilnehmer sind über 25-jährige und unter 58-jährige Personen, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen (§ 18 SGB III) gehören.

Die Teilnehmer weisen in der Regel schwerwiegende Defizite in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) mit umfassendem Handlungsbedarf auf. Ein Abbau bzw. eine Minderung der Defizite und Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (Programmstufe 4) innerhalb der nächsten 18 Monate wird als realistisch eingeschätzt. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint langfristig (in 3 bis 4 Jahren) nicht ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können Träger (juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft) sein.

Vorhabensbestandteile, Anforderungen an die Vorhaben:

Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:

Eingangsphase:

- Analyse der relevanten beruflichen und persönlichen Merkmale und Fähigkeiten der Teilnehmer sowie Feststellung von Hemmnissen, die einer individuellen Tagesstrukturierung entgegenstehen,
- darauf aufbauend: Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmer durch den Zuwendungsempfänger, dabei Abbau von Hemmnissen nach Prioritäten

Hauptphase:

Ausgehend von der Persönlichkeit des einzelnen Teilnehmers soll:

- eine Stabilisierung der Persönlichkeit,
- der Aufbau und die Verstetigung einer Tagesstruktur,
- der Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und
- die Entwicklung von Sozialkompetenzen

erreicht werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und dem Abbau von arbeitsbezogener Demotivation. Es soll das Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit der Langzeitarbeitslosen ermöglicht werden. Durch niederschweligen Stütz- bzw. Förderunterricht (hauptsächlich Rechnen, Schreiben, Lesen und Sprechen) sollen Defizite bei den Teilnehmern abgebaut werden. Wissensvermittlung kann auch über einen praktischen Bezug, bspw. bei Trägern oder im Gemeinwohlbereich erfolgen.

Nachbetreuungsphase:

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die erreichte Aktivierung und Motivierung bei den Teilnehmern langfristig erhalten wird und weitere Aktivierungsschritte sich anschließen.

Folgende Methoden sind im Rahmen der Maßnahme insbesondere anzuwenden:

- aufsuchende Sozialarbeit,
- Einzel- und Gruppengespräche,
- soziales Training in Gruppen,
- sozialpädagogische Begleitung,
- Lerngruppen zum Abbau grundlegender Wissensdefizite,
- erfolgs- und motivationsorientierter Ansatz, Fordern und Fördern,
- Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung),
- Stärkung der Fitness und körperlichen Leistungsfähigkeit durch Sportangebote und gesunde Ernährung,
- sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (bspw. Angebot zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum),
bedarfsweise: psychologische Unterstützung der Teilnehmer (Dauer i. d. R. maximal 10 Stunden je Teilnehmer).

Die Gesamtlaufzeit des Projekts darf maximal 18 Monate betragen und richtet sich ebenso wie der Umfang der einzelnen Projektbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmer.

Förderfähige Ausgaben über ESF:

Die förderfähigen Ausgaben richten sich nach Anlage 2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie.

Förderausschluss:

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen mit medizinischem und/oder beruflichem Rehabilitationsbedarf. Außerdem sind das Nachholen eines Schulabschlusses und der Erwerb eines Führerscheins von der Förderung ausgeschlossen.

Finanzierung:

Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben aus ESF- und Landesmitteln. Die Einbringung zusätzlicher Kofinanzierung ist erwünscht.